

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat 13.5070.02

P135070

Basel, 27. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26. Februar 2013

Interpellation Nr. 7 Patrick Hafner (Februar 2013) betreffend BKB – "Schuld und Sühne"?

"In ihrer Medienmitteilung vom 23.10.12 zur ASE-Affäre teilt die BKB u.a. mit:

"Voraussichtlich werden weder die ASE noch ihre Organe in der Lage sein, die von ihnen verursachten Verluste zu decken. Als Ausdruck des Prinzips, ein fairer Geschäftspartner zu sein, wird sich die BKB deshalb gegenüber Ersatzbegehren von Kunden der ASE kulant zeigen. Sie ist bestrebt, sich mit ihren Kunden über eine Schadensbeteiligung gütlich zu einigen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Kunden eine erhebliche Eigenverantwortung für ihren Schaden trifft, haben sie doch die ASE ausgewählt und mandatiert. Die BKB anerkannt jedoch keine Haftpflicht, sondern lebt ihr Verständnis von "fair banking"*vor. [...] Die BKB hat indessen keine Anzeichen, dass ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der ASE gegen Strafbestimmungen verstossen haben."

Es geht der BKB also offensichtlich darum, ihre Verwicklung in die ganze Angelegenheit "kulant" zu lösen. Sie hat dafür im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 CHF 50 Mio. zurückgestellt. Diese Rückstellung soll keinen Einfluss auf die Gewinnausschüttung an den Kanton haben – sehr wohl hat sie (und wird auch in Zukunft haben) einen Einfluss auf den Wert der Bank einerseits und auf Wert bzw. Dividende der Partizipationsscheine andererseits.

Die BKB hat nebst dieser Rückstellung verschiedene weitere Konsequenzen gezogen, auch personelle. Diese weiteren Konsequenzen sollen nicht Gegenstand der vorliegenden Interpellation sein, sehr wohl aber die finanziellen. Zudem stellt sich der Interpellant die Frage, inwiefern der Bankrat für die ganze Problematik verantwortlich ist.

Der Interpellant bittet die Regierung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie beurteilt die Regierung die hohe Rückstellung der BKB?
- 2. Ist die Regierung der Ansicht, dass die BKB auch dann Zahlungen an geschädigte Kunden leisten soll, wenn keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht, wie dies offenbar vorgesehen ist?
- 3. Ist es korrekt, dass die genannte Rückstellung keinen Einfluss auf die nächste Gewinnausschüttung an den Kanton hat?
- 4. Welche Wirkung ist bei teilweiser oder vollständiger Nutzung der Rückstellung für Zahlungen an geschädigte Kunden auf kommende Gewinnausschüttungen an den Kanton zu erwarten?

- 5. Welche weiteren Wirkungen finanzieller Art hat die Rückstellung (bzw. haben daraus geleistete Zahlungen) für den Kanton?
- 6. Wie beurteilt die Regierung die negativen Wirkungen für PS-Inhaber (Wert, Dividende), insbesondere vor dem Hintergrund, dass offenbar auch Zahlungen ohne rechtliche Verpflichtung geleistet werden sollen?
- 7. Wie beurteilt die Regierung die Verantwortlichkeit des Bankrates in dieser ganzen Angelegenheit (v.a. Zusammenarbeit BKB und ASE, offenbar ungenügende Durchsetzung interner Vorschriften in der BKB, geplante Schadensregulierung) und welche Konsequenzen sind daraus ziehen?

Patrick Hafner"

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Aufgrund eines Kundenhinweises, der auf gesetzwidrige Handlungen der ASE Investment AG schliessen liess, erstattete die BKB im März 2012 eine Strafanzeige und informierte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Beide Behörden leiteten Verfahren gegen die ASE und deren Organe ein, die derzeit noch andauern.

Die BKB hat sich in der Folge entschieden, die Vorkommnisse innerhalb der Bank durch die Anwaltskanzlei Bär & Karrer AG unabhängig und umfassend untersuchen und aus bankregulatorischer Sicht würdigen zu lassen.

Bär & Karrer erstattete im Herbst 2012 Bericht über die durchgeführte Untersuchung. Dieser Bericht zeigte ein erschütterndes Bild der Aktivitäten der ASE. Die Abklärungen ergaben, dass die ASE ihre Kunden offenbar systematisch in vertragswidriger und vermutlich strafbarer Weise geschädigt hatten. Dabei gelang es der ASE, ihre Handlungen vor den Kunden – aber auch vor der BKB und der FINMA – jahrelang durch ein Netz von Lügen und Intransparenz zu vertuschen.

Die Untersuchung stellte auch fest, dass einzelne Mitarbeitende der BKB den an sie gestellten Anforderungen nicht genügten. Die Führung des Private Banking Zürich hatte ihre Aufsichts- und Kontrollverantwortung zu wenig wahrgenommen. Der Kreditausschuss der BKB hatte auf die Führung des Private Banking Zürich vertraut. Die Bank hatte die Kredit-, Rechts- und Reputationsrisiken im Fall ASE ab Ende 2009 mangelhaft gesteuert, resümierte der Bericht.

Der Bericht bescheinigte andererseits aber der BKB eine gute Organisationsstruktur, die "in der Gesamtbetrachtung positiv auffällt". Ebenso wurde positiv vermerkt, dass die BKB umgehend eine Strafanzeige eingereicht hatte, nachdem sie die Unstimmigkeiten bei von der ASE versandten Kontoauszügen erkannt hatte.

Bereits im Jahr 2011 hatte die BKB Massnahmen getroffen, um ihr Private Banking Geschäft neu auszurichten. So hatte die Bank u.a. freiwillig die im Branchenvergleich strengsten Auflagen für die Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern erlassen und sich von etlichen Geschäftspartnern getrennt. Im Weiteren wurde das Private Banking Zürich unter neue Leitung gestellt und das Lohnsystem gruppenweit harmonisiert.

Der Bankrat ist das oberste leitende Organ der BKB. Er ist u.a. verantwortlich für die Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer angemessenen internen Kontrolle. Der Bankrat ist aber auf operativer Stufe nicht zuständig für die Überwachung einzelner Kundenbeziehungen. Sofern die organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene interne Kontrolle geschaffen sind, muss der Bankrat sich bis zu einem gewissen Grad auf die Auskünfte und Berichte verlassen können, die er von den zuständigen Stellen der Bank bekommt.

Im vorliegenden Fall kann der Regierungsrat aufgrund des Untersuchungsberichts von Bär & Karrer kein konkretes Versäumnis des Bankrats erkennen.

Im Einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie beurteilt die Regierung die hohe Rückstellung der BKB?

Für die Bildung von Rückstellungen und insbesondere für deren Bemessung ist die Geschäftsleitung zuständig. Die Rückstellungsentscheide werden vom Bankrat jeweils zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat geht selbstverständlich davon aus, dass die im vorliegenden Zusammenhang gebildete Rückstellung aufgrund einer Einschätzung der Rechtsrisiken bemessen wurde. In solchen Schadensfällen kann naturgemäss schwierig vorausgesagt werden, wie ein Gericht letztendlich entscheiden würde. Bei der Bemessung einer angemessenen Rückstellung als auch im Rahmen einer einvernehmlichen Einigung mit Geschädigten besteht deshalb ein erheblicher Ermessensspielraum. Die Geschäftsleitung und der Bankrat sind jedoch (wie jedes andere Oberleitungsorgan einer gewinnorientierten Unternehmung) verpflichtet, bei der Ausübung ihres Ermessens die ökonomischen Interessen des Unternehmens zu wahren. Wenn die Geschäftsleitung und der Bankrat im Rahmen dieses Ermessens auch die möglichen Kosten eines allfälligen Gerichtsverfahrens und die mit langjährigen Gerichtsverfahren verbundenen Reputationsrisiken mit abwägen, dann ist dies aus der Sicht des Regierungsrats vernünftig.

Frage 2: Ist die Regierung der Ansicht, dass die BKB auch dann Zahlungen an geschädigte Kunden leisten soll, wenn keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht, wie dies offenbar vorgesehen ist?

Der Regierungsrat geht selbstverständlich davon aus, dass der Bankrat nicht vorsieht, dass die BKB ohne sachlichen Grund Leistungen an Geschädigte ausrichtet. Solches würde der Regierungsrat nicht gutheissen. Im Übrigen wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

Frage 3: Ist es korrekt, dass die genannte Rückstellung keinen Einfluss auf die nächste Gewinnausschüttung an den Kanton hat?

Ja. Die Ausschüttungen an den Kanton werden im Wesentlichen anhand des Bruttogewinns bemessen. Die Rückstellungen werden den Reserven für allgemeine Bankrisiken entnommen und verändern somit den Bruttogewinn nicht. Die Reserven für allgemeine Bankrisiken wurden in den letzten Jahren jeweils mit rund 100 Millionen Franken pro Jahr geäufnet.

Frage 4: Welche Wirkung ist – bei teilweiser oder vollständiger Nutzung der Rückstellung für Zahlungen an geschädigte Kunden – auf kommende Gewinnausschüttungen an den Kanton zu erwarten?

Auch die künftige Verwendung der gebildeten Rückstellungen beeinflusst den Bruttogewinn nicht. Insofern wird auch die Verwendung der Rückstellung keinen direkten Einfluss auf die Gewinnausschüttung an den Kanton haben.

Frage 5: Welche weiteren Wirkungen finanzieller Art hat die Rückstellung (bzw. haben daraus geleistete Zahlungen) für den Kanton?

Die Ausrichtung von Leistungen an Geschädigte verringert das Eigenkapital der Bank. Die Ausrichtung solcher Leistungen bedeutet einen Substanzverlust, der letztlich den Gesamtwert der Bank entsprechend verringert. Davon ist der Kanton als Haupteigentümer betroffen. Zudem führt eine Verringerung des Eigenkapitals dazu, dass die operative Geschäftsfähigkeit der Bank tendenziell verringert wird, weil die meisten Geschäftsaktivitäten eine gewisse Eigenmittelunterlegung erfordern; je geringer die Eigenmittel sind, desto eher muss die Bank sich in ihren Geschäftsaktivitäten einschränken. Im vorliegenden Fall ist es jedoch so, dass die Höhe des zu erwartenden Mittelabflusses in quantitativer Hinsicht keinen nennenswerten Einfluss auf den Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank haben wird.

Frage 6: Wie beurteilt die Regierung die negativen Wirkungen für PS-Inhaber (Wert, Dividende), insbesondere vor dem Hintergrund, dass offenbar auch Zahlungen ohne rechtliche Verpflichtung geleistet werden sollen?

Die Wirkungen für PS-Inhaber sind grundsätzlich die gleichen wie die oben dargestellten Wirkungen für den Kanton. Zur Höhe der PS-Dividende für das Jahr 2012 wird die BKB sich wie üblich im Rahmen ihrer Bilanzmedienkonferenz am 28. Februar 2013 äussern.

Frage 7: Wie beurteilt die Regierung die Verantwortlichkeit des Bankrates in dieser ganzen Angelegenheit (v.a. Zusammenarbeit BKB und ASE, offenbar ungenügende Durchsetzung interner Vorschriften in der BKB, geplante Schadensregulierung) und welche Konsequenzen sind daraus ziehen?

Im vorliegenden Fall kann der Regierungsrat aufgrund des Untersuchungsberichts von Bär & Karrer kein konkretes Versäumnis des Bankrats erkennen. Der Regierungsrat sieht sich daher auch nicht veranlasst, konkrete Massnahmen in Bezug auf den Bankrat zu treffen. Für die Wahl des Bankrats ist nach geltendem Recht ohnehin nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat zuständig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin Präsident

//ori

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

B- WOUPD AND.

Staatsschreiberin